Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **066**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 3. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit	13.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	20.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Gründung einer Regieeinheit Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) im Bereich des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Die Gründung einer Regieeinheit Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) im Bereich des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ilm-Kreis nach § 28 Absatz 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210).

Begründung:

Der Begriff "Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)" beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen beziehungsweise Einsatzsituationen und ist auch fester Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Die derzeitig aktiven ehrenamtlichen Helfer im Bereich der PSNV gehören teilweise unterschiedlichen Hilfsorganisationen, bspw. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Malteser, an oder sind Mitglieder verschiedener öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder bereits in den Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden aktiv.

Die Bildung einer Regieeinheit, öffentlich-rechtliche Katastrophenschutzeinheiten, ermöglicht somit die organisationsübergreifende Zusammenarbeit in einer klaren Struktur und auch die Schaffung weiterer Anreize zur ehrenamtlichen Tätigkeit ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in einer privaten Organisation (Verpflichtung zur Mitwirkung erfolgt gegenüber kommunalen Aufgabenträger).

Ilm-Kreis

Der Landkreis erfüllt damit ebenfalls die perspektivischen gesetzlichen Vorgaben, welche mit Änderung des ThürBKG ab 01.01.2025 kommen, hier die psychosoziale Notfallversorgung zu fördern (vgl. § 6 (1) Nr. 9 ThürBKG in der neuen Fassung) und die Aufgabe im Katastrophenschutz als Teil der Betreuung (vgl. § 35 (3) Nr. 7 ThürBKG in der neuen Fassung) sicherzustellen.

Folglich werden so zukunfts- und leistungsfähige Strukturen im Landkreis unter gleichzeitiger Schaffung einer rechtlichen Sicherheit für die handelnden Personen, Helfer der Regieeinheiten besitzen den Status eines Helfers im Katastrophenschutz und sind somit auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt, gebildet.

gez. Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis